

# Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Kosmetikern

## 1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Kosmetiker/-in.

### 1.1 Mitversichert ist

- 1.1.1 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln,
- 1.1.2 der Vornahme von
  - Fruchtsäurepeelings,
  - Laserepilationsbehandlungen,
  - Epilationsbehandlung mittels Blitzlampe (IPL und GEM-PL),
  - Microdermabrasion,
  - Ultraschallkosmetik,
  - Twin Trend.

## 2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch folgende Behandlungen entstanden sind:

- 2.1 bei denen Stoffe mittels Instrumenten oder Gegenständen in den Körper der behandelten Person eingebracht wurden. Hierzu zählen insbesondere Permanent Make-up, Contour Make-up, Faltenunterspritzung (Mesotherapie, Botulinumtoxin, Kollagen), Microblading, Plasmabehandlung,
- 2.2 Piercing, Tätowierungen sowie Needling,
- 2.3 Dermabrasion.

## 3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- eine Qualifikation zur staatlich geprüften Kosmetiker/-in,
- eine zusätzliche Qualifikation im Umgang und in der Anwendung der Peelings bzw. des Lasergerätes,
- die Durchführung eines ausführlichen Aufklärungsgesprächs vor der Behandlung mit dem Kunden, das mit Hilfe der Normen der Firmen „proCompliance“ oder „Diomed“ erfolgt und dokumentiert wurde.